

Az.: 1 C 20/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Normenkontrollurteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Markkleeberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Unwirksamkeit der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans "....." vom 12. Juni 2013

hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein, Kober und Tischer ohne weitere mündlichen Verhandlung

am 2. Februar 2017

für Recht erkannt:

Auf den Antrag der Antragsteller wird die Satzung der Antragsgegnerin zur 2. Änderung des Bebauungsplans „.....“ vom 12. Juni 2013 für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Antragsteller vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragsteller wenden sich gegen die Satzung der Antragsgegnerin zur 2. Änderung des Bebauungsplans „.....“ vom 12. Juni 2013. Die Eheleute bewohnen das planbetroffene Grundstück G1..... zu ihren Gunsten ist seit Februar 2007 eine Auflassungsvormerkung eingetragen. Die Fläche dieses in der Nähe des Segel- und Freizeithafens gelegenen Eckgrundstücks ist Teil eines allgemeinen Wohngebiets (W 19).
- 2 Der Ortsteil Z..... liegt am Ostrand des ehemaligen Tagebaus C..... im südwestlichen Stadtgebiet der Antragsgegnerin. Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen der in diesem Bereich gelegenen Tagebaurestflächen und der Flutung des C..... Sees um

die Jahrtausendwende erließ die Antragsgegnerin im Jahr 2000 den Bebauungsplan „.....“ u. a. zur Schaffung eines Naherholungsgebiets im Südraum von L..... Nachdem die Antragsgegnerin ihr ursprüngliches Konzept zur Schaffung eines „neuen Dorfs“ als einheitliches Baugebiet eines einzelnen Bauträgers mit Reihenhäusern und mehrgeschossigen kompakten Wohngebäuden auch im Ergebnis eines Investorenwettbewerbs als „nicht umsetzbar“ eingestuft hatte, erfolgte im Jahr 2002 die „1. Änderung“ des Bebauungsplans.

- 3 In der Fassung dieser Änderung wurde für das westlich des Wohngebiets W 15 gelegene und von diesem durch die R.....-Straße getrennte Mischgebiet M 5 eine Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl von jeweils 0,4 festgesetzt. Für das im südwestlichen Teil des Plangebiets gelegene Sondergebiet „Segelhafen/Surfen“ wurde eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wurde auf „höchstens zwei“ festgesetzt „mit Ausnahme eines Baukörper bis 140 m² Grundfläche mit maximaler Bauhöhe von 15 m über 115 müNN“. Nebenanlagen wurden ausgeschlossen. Im südöstlichen Teil des Plangebiets südlich der H....straße und östlich des Grundstücks der Antragsteller wurde in einem bewaldeten Bereich ein Parkplatz (öffentliche Parkfläche) festgesetzt.
- 4 Das Verfahren zur - hier angegriffenen - 2. Änderung des Bebauungsplans begann im Jahre 2005. Mit Beschluss vom 16. Februar 2011 billigte der Stadtrat der Antragsgegnerin den 3. Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans. Die Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten vom 14. März 2011 bis einschließlich 15. April 2011.
- 5 Der Entwurf sah u. a. die Überplanung des Mischgebiets M 5 (FlurstückG2.....) mit einem eingeschränkten Gewerbegebiet, die Verbreiterung der H....straße sowie Festsetzungen über die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen im Sondergebiet „Segelhafen/Surfen“ vor. Danach sollten Gewerbebetriebe der Dienstleistung für Hafen-, Sport- und touristische Nutzungen, Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung des Gebiets, Schank- und Speisewirtschaften, bestimmte Ferienwohnungen, Wohnungen für Betriebsinhaber und Aufsichtspersonal sowie maximal 138 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und Stellplätze für Fahrräder zulässig sein. Im Übrigen sah die

Änderungsplanung für das Sondergebiet eine Grundflächenzahl von 0,7, eine maximal zulässige Bauhöhe von 9 m über 115,00 müNN, eine maximale Firsthöhe von 124,00 müNN sowie eine Ausnahme für einen Baukörper oder Gebäudeteil im gekennzeichneten Baufenster „A“ vor. Dieser Baukörper sollte eine Grundfläche von maximal 140 m² und eine maximale Bauhöhe von 19 m über 115,00 müNN haben dürfen. Der mit der 1. Änderung festgesetzte Parkplatz südlich der H....straße gehörte nach dem Entwurf nicht mehr zum Plangebiet. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet sollten folgende Emissionskontingente festgesetzt werden:

- L/EK, tags max. 60 dB(A)/m²,
- L/EK, nachts max. 45 dB(A)/m²,
- zulässige Geruchsemission IW = 0,1 gem. GIRL.

- 6 Weiter sah der Planentwurf einen zusätzlichen öffentlichen Parkplatz südlich des Mühlwegs vor. Aus dem Entwurf der Begründung ging hervor, dass die Einrichtung eines Reise- und Linienbusverkehrs zum Hafen in Erwägung gezogen wurde.
- 7 Mit Schreiben vom 14. April 2011, das bei der Antragsgegnerin am folgenden Tag einging, machten die Antragsteller Einwendungen gegenüber dem vorgenannten Änderungsentwurf geltend. Es gebe kein hinreichendes Park- und Verkehrskonzept für das Plangebiet. Die Verkehrssituation vor ihrem Haus sprengte die Grenzen des Zumutbaren. Sowohl die H....straße als auch die R.....-Straße seien bereits jetzt durch den Individual-, Bus- und Lieferverkehr „hochfrequentiert“ und regelmäßig zugeparkt. Der an „Sonnentagen“ von „tausende(n) Fußgänger(n), Skater(n) und Radfahrer(n)“ genutzte Uferrundweg führe direkt an ihrem Grundstück vorbei. Die Änderung des Bebauungsplans führe zu einer Verschärfung der Immissions- und Verkehrsproblematik. Die nur fünf Meter breite R.....-Straße, die keinen Fußweg aufweise, solle nicht mehr verkehrsberuhigt sein, sondern laut Planentwurf Ein- und Ausfahrtsstraße für das vorgesehene eingeschränkte Gewerbegebiet werden. Dies bedeute eine erhebliche Gefährdung für die Kinder der Anwohner. Die touristische Nutzung dess werde ausgedehnt und intensiviert. Der Segelhafen solle um 0,185 ha vergrößert werden und es solle ein Mischgebiet mit einem eingeschränkten Gewerbegebiet - mit entsprechenden Lärmquellen - überplant werden. Hinzu kämen

die Erweiterung des Verkehrsraums in der H....straße und die Wendeschleife für Linienbusse sowie der Parkplatz für Reisebusse. Die vorgesehene massive Riegelbebauung versperre die freie Sicht auf den See von ihrem Grundstück. Zudem sei wegen der zu erwartenden Besucherzahl und der zulässigen Höhe des Regattahochhauses von 19 m die Wahrung der Privatsphäre nahezu ausgeschlossen. Die gastronomische Nutzung, die in dem eingeschränkten Gewerbegebiet zulässig sei, lasse wegen der damit verbundenen „Müllplätze“ ekelerregende Geruchseinwirkungen befürchten, die die Grenzwerte der einschlägigen Richtlinie überschreiten würden. Die massive Versiegelung und die mögliche Unterkellerung der Gebäude könnten in Verbindung mit dem prognostizierten Anstieg des Grundwassers zu einer Überschwemmung der umliegenden Grundstücke führen. Die Planänderung verschlechtere die Wohn- und Lebensqualität der Antragsteller und führe zu einem erheblichen, einer Enteignung gleichkommenden Wertverlust des Grundstücks.

- 8 Der Stadtrat der Antragsgegnerin beschloss am 20. Juni 2012 die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „.....“.
- 9 Der Oberbürgermeister fertigte die Satzung am 27. Juni 2012 aus. Der Plan wurde in der Ausgabe Nr. 7 der Markkleeberger Stadtnachrichten vom Juli 2012 (Ausgabetag 29. Juli 2012) bekannt gemacht und entspricht in Bezug auf die H....straße, das Sondergebiet und die Überplanung des Mischgebiets im Wesentlichen dem Auslegungsentwurf. Zusätzlich wurde festgesetzt, dass im westlichen Teil des Plangebiets am Ende der H....straße im Wendebereich ein Bushalteplatz für den Linienbus und ein Bushalteplatz für Reisebusse zum Aus- und Einsteigen der Reisenden, eine Slipanlage mit Kranplatz, ein Spielplatz, Trockenliegeplätze für Boote, eine Schrankenanlage zur Regelung der Zufahrt zum Hafengelände, eine Dammanlage auf der Südostseite des Sondergebietes, Steganlagen bis zu einer Höhe von 0,5 m über Geländeoberkante und Freisitze zulässig sind.
- 10 Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes enthält u. a. folgende Ausführungen: Grundsätzliche städtebauliche Veränderungen seien mit der Änderungsplanung nicht vorgenommen worden. Die Änderungen bezögen sich insbesondere auf die Verkehrsanlagen. Eine Buslinie bis zum Hafen solle ermöglicht werden. Aufgrund massiver Einwände von Einwohnern sei die Streckenführung über

die C..... Straße verworfen worden. Die Buslinie zum Hafen werde nunmehr nur über die H....straße geführt. Dieses Konzept werde durch die Erweiterung der Verkehrsfläche der H....straße ermöglicht. Die Festschreibung des zusätzlichen öffentlichen Parkplatzes südlich des Mühlweges mit maximal 55 Stellflächen sei für die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung im Interesse der Entlastung eines Landschaftsschutzgebiets erforderlich. Nicht alle Probleme hätten abschließend gelöst werden können. Der erhöhte Parkdruck an Sommertagen, der erhebliche negative Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität im Plangebiet habe, solle durch die Erweiterung des sogenannten Waldparkplatzes gelöst werden. Die Ausweisung eines vergrößerten Parkplatzes im südöstlichen Bereich setze die Umwandlung einer größeren Waldfläche voraus. Dafür sei ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das geraume Zeit in Anspruch nehmen werde. Die Waldfläche sei deshalb aus dem Plangebiet herausgenommen worden. Ein weiterer wesentlicher Punkt der 2. Änderung sei die Konkretisierung der Planungsvorgaben für das Sondergebiet Segelhafen/Surfen. Das Gebiet sei vergrößert worden, womit eine bedarfsgerechte Entwicklung des Hafengeländes ermöglicht werde.

- 11 Der Bebauungsplan „....., 2. Änderung“ wurde am 12. Juni 2013 im ergänzenden Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB) von der Antragsgegnerin nochmals beschlossen. Ausweislich des Protokolls beschloss der Stadtrat, dass die Satzung erneut ortsüblich bekannt zu machen sei, um ihre Rechtskraft rückwirkend zum 29. Juni 2012 herzustellen. Das Schriftstück enthält eine Unterschriftsleiste für den Oberbürgermeister Dr. K.... (Vorsitzender des Stadtrats); wann das Protokoll unterschrieben wurde, ergibt sich hieraus nicht.
- 12 Die erneute Bekanntmachung der Satzung erfolgte in den Markkleeberger Stadtnachrichten vom Juni 2013 (Ausgabetag 28. Juni 2013). Unter der Bekanntmachung in dieser Ausgabe befindet sich die Unterschrift des Oberbürgermeisters mit Datum vom 13. Juni 2013. Die erneute Ausfertigung des Bebauungsplans erfolgte durch einen Vertreter des Oberbürgermeisters am 19. Juni 2013.
- 13 Mit Anwaltsschreiben vom 1. Juli 2013 - der Antragsgegnerin am selben Tag per Telefax zugegangen - rügten die Antragsteller Verfahrens-, Form- und

Abwägungsfehler der Änderungssatzung. Im Hinblick auf die Lärmschutzbelange der Antragsteller liege ein kompletter Abwägungsausfall vor. Die Planänderung gehe mit einer Verschlechterung der Lärmsituation einher. Dies ergebe sich aus der Überplanung des Mischgebiets M 5 mit einem eingeschränkten Gewerbegebiet, den zugelassenen Nutzungen im Sondergebiet Segelhafen/Surfen und der Integration eines Reise- und Linienbusverkehrs über die H....straße. Eine ordnungsgemäße Prüfung von Alternativen für die Verkehrsführung des ÖPNV und eine Sachaufklärung zur Lärmbelastung der Anwohner der H....straße sei unterblieben. Im Übrigen liege eine unzureichende Konfliktbewältigung vor. Es bleibe offen, ob der sogenannte Waldparkplatz südlich der H....straße tatsächlich erweitert werden und die Parkplatzsituation entschärfen könne.

- 14 Die Antragsteller haben bereits am 23. Juli 2012 den vorliegenden Normenkontrollantrag gestellt. Eine Antragsbegründung ist mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2013 erfolgt. Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2014 haben die Antragsteller ihren Antrag auf den Bebauungsplan in der Fassung des ergänzenden Verfahrens erweitert. Zur Begründung führen sie aus: Entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin sei der Antrag zulässig. Insbesondere liege die erforderliche Antragsbefugnis vor. Die Verletzung des Anspruchs auf eine gerechte Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ihrer von der Planung betroffenen Belange sei möglich. Durch die Planänderung sei der Bereich der H....straße wesentlich umstrukturiert worden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans eine erhebliche Zunahme der Lärm- und Abgasbelastung verbunden sei, die im Aufstellungsverfahren nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Der ausstehende Erwerb des Volleigentums stehe der Antragsbefugnis nicht entgegen. Die Antragsteller seien nicht präkludiert und das erforderliche Rechtsschutzinteresse liege vor.
- 15 Der Normenkontrollantrag sei begründet. Der Bebauungsplan sei wegen beachtlicher Mängel der Abwägung unwirksam. Eine sachgerechte Abwägung liege nicht vor. Die Antragsgegnerin habe verkannt, dass mit der Einrichtung einer Buslinie, dem ermöglichten Reisebusverkehr und der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets eine zusätzliche Lärm- und Abgasbelastung einhergehen werde. Es

liege auch ein Ermittlungsdefizit vor, weil die Antragsgegnerin nicht untersucht habe, welche Lärmimmissionen für die Grundstücke an der H....straße zu erwarten seien.

- 16 Gegen die Annahme eines Ermittlungsdefizits könne nicht die schalltechnische Untersuchung vom 12. Juni 2006 herangezogen werden, welche die Lärmbelastung der näheren Umgebung des im nordwestlichen Teil des Plangebiets festgesetzten Parkplatzes am M.....weg untersucht habe. Die dortige Situation sei mit der Situation an der H....straße nicht vergleichbar. Der Parkplatz am M.....weg verfüge über deutlich weniger Parkplätze als der Parkplatz an der H....straße; Linien- oder Reisebusverkehr werde es dort nicht geben. Auch sei am M.....weg keine Lärmquelle geplant, die - wie das eingeschränkte Gewerbegebiet westlich des Wohnhauses der Antragsteller - mit zusätzlichem Störpotenzial aufgrund des dort zu erwartenden Liefer- und Kundenverkehrs verbunden wäre.
- 17 Ein Ermittlungsdefizit scheide auch nicht mit der Erwägung aus, dass die Änderungsplanung gegenüber den bisherigen Festsetzungen keine zusätzlichen Lärmbelastungen für die Anwohner der H....straße bewirkten. Insbesondere könnten die Lärm- und Abgasimmissionen, die durch den motorisierten Verkehr an den festgesetzten Parkplätzen am Freizeithafen hervorgerufen würden, nicht als Vorbelastung behandelt werden. Soweit im Sondergebiet Parkplätze bereits vor dem Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans genehmigt oder tatsächlich vorhanden gewesen seien, ließe sich daraus keine Vorbelastung ableiten. Die Nutzung der Flächen als Parkplätze hätte nicht der Rechtslage entsprochen; soweit Parkplätze genehmigt worden seien, seien die Baugenehmigungen zumindest materiell baurechtswidrig und teilweise widerspruchsbefangen. Die ursprüngliche Planung habe nicht nur öffentliche Parkplätze, sondern auch Stellplatzanlagen im Bereich der Hafenanlagen ausgeschlossen. Zur Vermeidung gegenseitiger Belästigung im Plangebiet habe der Plangeber ursprünglich davon abgesehen, Stellplatzanlagen für PKW und Motorräder festzusetzen. Auch in der Fassung der 1. Änderung habe der Bebauungsplan Parkplätze im Bereich des Hafens nicht vorgesehen. Als Parkplatz für motorisierte Fahrzeuge sei nur der sogenannte „Waldparkplatz“ am Ende der C..... Straße festgesetzt worden, der in der letzten Fassung des Bebauungsplans nicht mehr zum Plangebiet gehöre.

- 18 Die angegriffene Änderungsplanung genüge dem Gebot der Konfliktbewältigung nicht. Die Ausweisung des „Waldparkplatzes“ in einem gesonderten Bauleitverfahren verschiebe die Konfliktbewältigung unzulässig auf ein nachfolgendes Bebauungsplanverfahren. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit hiermit die Verkehrsproblematik gelöst werden könnte.
- 19 Alternativen für die Anbindung des Hafens durch den Busverkehrs auf der H....straße seien nicht geprüft worden, obwohl gleich geeignete Streckenführungen mit weniger Störpotential vorhanden gewesen seien. Dass die H....straße nicht wie die C..... Straße und die R.....-Straße als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt worden sei, verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und gegen das Gebot der gerechten Lastenverteilung.
- 20 Die nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtlichen, offensichtlichen und erheblichen (§ 214 Abs. 3 BauGB) Abwägungsmängel und die Verletzung des Konfliktbewältigungsgebots seien mit Blick auf die mit Anwaltsschreiben vom 1. Juli 2013 rechtzeitig erhobenen Rügen nicht nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB durch Zeitablauf unbeachtlich geworden. Einer erneuten Rüge nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur Behebung des vorherigen Bekanntmachungsmangels habe es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 13. Oktober 2011 - 4 BN 16.11 -) nicht bedurft. Im Übrigen habe die Auslegungsbekanntmachung zur 2. Änderung entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB keine Angaben über die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten; dieser Mangel könne nach unionsrechtlichen Maßgaben nicht durch Zeitablauf unbeachtlich werden.
- 21 Die Antragsteller beantragen,
- „die Satzung des Bebauungsplans „.....“, 2. Änderung, vom 20. Juli 2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2013 für unwirksam zu erklären.“
- 22 Die Antragsgegnerin beantragt,
- den Antrag abzulehnen.

- 23 Der Normenkontrollantrag sei unzulässig. Den Antragstellern stehe weder ein Rechtsschutzinteresse noch die erforderliche Antragsbefugnis zur Seite. Mit einer abwägungsrelevanten Zunahme der Lärm- und Abgasbelastung sei die 2. Änderung des Bebauungsplans nicht verbunden. Bereits im damals als Mischgebiet M 5 bezeichneten Teil des Plangebiets westlich des Grundstücks der Antragsteller seien zwei hallenförmige Dienstleistungsgebäude am Ende der C..... Straße festgesetzt worden, wobei dort eine Bebauung innerhalb der gesamten bebaubaren Grundstücksfläche ohne seitlichen Grenzabstand vorgeschrieben gewesen sei. Vom nunmehr festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet sei wegen der festgesetzten Emissionskontingente keine Mehrbelastung gegenüber dem vorherigen Zustand zu erwarten. Die jetzt festgesetzte Ein- und Ausfahrt für den südlichen Teil des Gewerbegebiets liege etwa 15 m vom Grundstück der Antragsteller entfernt; damit würde sich die Situation für sie nicht verschlechtern. Auch durch die Festsetzung der Parkplätze im Sondergebiet würde sich die Lärm- und Abgassituation nicht wesentlich verschlechtern. Denn auch nach den früheren Fassungen des Bebauungsplans seien Stellplätze nicht etwa ausgeschlossen gewesen. Im Bereich des Sondergebiets Segelhafen/Surfen sei erstmals eine Beschränkung der im Sondergebiet maximal zulässigen Stellplätze für Kfz auf 138 festgesetzt worden. Diese Begrenzung berücksichtige die Anzahl der aktuell genehmigten Stellplätze. Die Festsetzungen hierzu ließen damit keinen weiteren Parkplatz auf dem Sondergebiet zu; es handele sich um eine Begrenzung der Stellplätze. Die H....straße habe ursprünglich auch nicht nur dem Anliegerverkehr dienen sollen, wie es die Antragsteller vortrügen. Die Antragsgegnerin habe der H....straße vielmehr von Anbeginn eine Vielzahl von Funktionen zugemessen. Sie habe auch das Seeufer mit Bademöglichkeit, die Sport- und Spielflächen nördlich des Plangebietes, den Segelhafen, den Golfplatz südlich des Plangebietes, die Gastronomie des Hotel- und Beherbergungsgewerbes und das dienstleistende Gewerbe erschließen sollen. Die Vergrößerung der H....straße am nordöstlichen Zipfel des Sondergebiets im Interesse des Busverkehrs führe nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms.
- 24 Im Falle des Erfolges ihres Normenkontrollantrages würde sich die Situation für die Antragsteller auch verschlechtern, da die streitige Änderungsplanung für sie auch mit einigen Vorteilen verbunden sei. Beim Erwerb der Anwartschaft für das

Hausgrundstück habe den Antragstellern bewusst sein müssen, dass es sich am Rande eines Touristenmagnets in der rekultivierten Tagebaulandschaft befinde. Bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans habe festgestanden, dass der überplante Ortsteil Z..... mit Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen um die Jahrtausendwende nach langer bergbaulicher Tradition mit Naherholungsfunktionen für Markkleeberg und seine Umgebung konfrontiert werden würde. Es sei klar gewesen, dass ein Sondergebiet Segelhafen/Surfen mit dem Ziel der Sport- und Freizeitnutzung festgesetzt werden würde. Nur die Erweiterung des ÖPNV sei damals noch nicht in absehbarer Zeit zu erwarten gewesen.

- 25 Der Normenkontrollantrag sei jedenfalls unbegründet.
- 26 Ein Ausfertigungsmangel, wie ihn der Senat in der mündlichen Verhandlung angesprochen habe, liege nicht vor. Die (letzte) Ausfertigung der Satzung sei wegen einer Verhinderung des nach § 4 Abs. 3 SächsGemO zuständigen Oberbürgermeisters vom 1. Beigeordneten (Herr Dr. S.....) vorgenommen worden, wie es die Hauptsatzung in § 20 Abs. 2 vorsehe. Die Bekanntmachung sei auch nicht vor der Ausfertigung, sondern vor der „zweistufigen Verkündung“ nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB erfolgt. Die zweistufige Verkündung erfolge so, dass in einem ersten Schritt der Beschluss der Satzung bekannt gemacht und in einem zweiten Schritt die Satzung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten werde. Für die Bekanntmachung des Beschlusses sei nicht erforderlich, dass der genaue Wortlaut bekannt gemacht werde, sondern es reiche eine Mitteilung aus, die auf die Tatsache des Beschlusses hinweise. Diesen Hinweis habe der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin am 13. Juni 2013, also am Tag nach dem Satzungsbeschluss, verfasst. Er habe damit zugleich kundgetan, dass er dem Satzungsbeschluss nicht widerspreche. Nach Ausfertigung des Bebauungsplans am 19. Juni 2013 sei dieser Hinweis aufgrund gesonderter formloser Bekanntmachungsverfügung des 1. Beigeordneten bekannt gemacht worden. Der Hinweis über den Satzungsbeschluss, der nach Ausfertigung des Bebauungsplans bekannt zu machen sei, könne auch unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss erfolgen. Der Vermerk vom 13. Juni 2013 könne auch als Ausfertigung zu verstehen sein. Bei einer solchen Betrachtung läge im Hinblick auf den Ausfertigungsvermerk vom 19. Juni 2013 eine Doppelausfertigung vor, die rechtlich zulässig, zumindest aber unschädlich sei.

- 27 Soweit eine Verletzung des § 3 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BauGB vorliege, weil die Auslegungsbekanntmachung keine Angaben über die verfügbaren Umweltinformationen enthalten habe, sei dieser Mangel - auch unter Berücksichtigung der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften - unbeachtlich geworden, weil die Antragsteller ihn nicht innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB gegenüber der Antragsgegnerin gerügt hätten, sondern erstmals im gerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 20. Januar 2016.
- 28 Die Änderungssatzung leide auch nicht an einem Bestimmtheitsmangel, wie er vom Normenkontrollsenat in der mündlichen Verhandlung in Betracht gezogen worden sei. Das Baugesetzbuch enthalte keine „konkreten Vorgaben“ zu Planänderungen.
- 29 Ein Ermittlungsdefizit hinsichtlich der Lärm- und Abgasproblematik liege nicht vor. Diese Problematik sei bereits durch die vorhergehenden Planfassungen aufgeworfen worden und im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans nicht mehr abwägungsrelevant gewesen. Im Hinblick darauf hätten hier nicht alle emittierenden Vorhaben erneut in den Blick genommen werden müssen; es sei nicht ersichtlich, dass die streitige Änderungsplanung substantiell in Eigentumsrechte eingreife. Aus den vorangegangenen Fassungen des Bebauungsplans ergebe sich nicht, dass Stellplätze im Hafenbereich grundsätzlich unzulässig gewesen seien. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans weise ausdrücklich darauf hin, dass der „ruhende Verkehr“ in den Baugebieten generell auf den entsprechenden Grundstücken „abzusichern“ sei. Dementsprechend habe die vorangegangene Planung die Anzahl von Stellplätzen ermöglicht, welche im Interesse der zugelassenen Nutzungen im Sondergebiet notwendig gewesen sei. Des Weiteren weise die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans darauf hin, dass das Plangebiet wegen des C..... Strands weitere Besucher anziehen und dass mit der neuen H....straße u. a. der Hafen erschlossen werden solle, weshalb diese Straße künftig um drei Meter verbreitet werden solle. Im Übrigen habe die erste Änderungsplanung den Lärm in den Blick genommen, der durch die Kraftfahrzeuge im Zufahrtsbereich zum Parkplatz im Sondergebiet verursacht werde. Keinesfalls sollten die Stellplätze im Hafengebiet nur dem Betreiber des Hafens oder dem Hafenmeister zugute kommen. Der Vorwurf, die bereits bestehenden Parkplätze seien materiell baurechtswidrig gewesen, greife nicht durch.

- 30 Das Gebot der Konfliktbewältigung sei nicht verletzt. Das Parkplatzproblem werde durch die Änderung nicht neu aufgeworfen. Mit der Festsetzung von 138 Stellplätzen im Sondergebiet habe die Antragsgegnerin ihr bisheriges planerisches Konzept nicht verlassen. Sie habe das Gebot der Konfliktbewältigung auch nicht deshalb verletzt, weil der ursprüngliche Plangeber keine weitergehenden konkretisierenden Regelungen zu den Stellplätzen im Sondergebiet getroffen habe. Eine differenzierte Problembetrachtung und -lösung sei in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren keineswegs ausgeschlossen gewesen. Dem Gebot der Konfliktbewältigung sei auch in Bezug auf den Lärmschutz Rechnung getragen worden.
- 31 Unzutreffend sei der Vorwurf, die Antragsgegnerin habe keine alternativen Linienführungen für den ÖPNV geprüft. Die von den Antragstellern favorisierte Route über die Bergstraße sei nicht ernsthaft in Betracht gekommen. Mit dieser Route hätte die Antragsgegnerin das mit der Einrichtung einer Buslinie zum Hafen verfolgte Ziel nicht vollständig erreichen können. Die Bergstraße sei bereits in ihrer Anlage für einen solchen Buslinienverkehr untauglich. Im Ergebnis sei der Abwägungsbeschluss insoweit nicht zu beanstanden. Dafür, dass die Verteilung der Lärm- und Abgasbelastung im Baugebiet gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, sei nichts ersichtlich.
- 32 Die Antragsgegnerin habe unter dem 15. Oktober 2014 einen Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „An der H....straße“ gefasst, mit dem Erweiterungen der Stellplatzsituation im Bereich Hafen/H....straße, der Lärmschutz und die Verkehrsorganisation (Busführung zum Hafen) geregelt werden sollten. Vorangegangen sei ein Verfahren zur Abweichung von Festlegungen im Sanierungsrahmenplan Z..... C..... (Braunkohleplan als Teilregionalplan für einen stillgelegten Braunkohletagebau) zum Vorranggebiet Waldschutz und vom Ziel 9.2.1 des Regionalplans Westsachsen 2008. Des Weiteren seien dem Beschluss forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Waldeingriffe vorangegangen. Es liege nunmehr auch ein Verkehrskonzept vor.

- 33 Sollten Abwägungsfehler vorliegen, seien sie unbeachtlich geworden, da sie von den Antragstellern nach der nochmaligen Beschlussfassung zur 2. Änderung des Bebauungsplans nicht erneut gerügt worden seien.
- 34 Das Normenkontrollverfahren ist auf Antrag der Beteiligten am 5. Mai 2015 mit Blick auf beabsichtigte Änderungen der verkehrlichen Verhältnisse im Hafenbereich (verkehrsrechtliche Anordnungen, Planänderung) ruhend gestellt worden. Nach der mit Schriftsatz der Antragsteller vom 22. September 2015 erfolgten Wiederaufnahme haben die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 2016, in der u. a. die Frage der ordnungsgemäßen Ausfertigung der Satzung erörtert worden ist, auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet. Danach hat die Antragsgegnerin mit dem Schriftsatz vom 11. Februar 2016 weiter vorgetragen. Die Antragsteller haben mit Schriftsatz vom 30. Mai 2016 erwidert. Nach der am 3. Februar 2017 erfolgten Niederlegung der Entscheidungsformel auf der Geschäftsstelle haben die Antragsteller am 15. Februar 2017 (Eingang bei Gericht) Verzögerungsrüge erhoben.
- 35 Wegen des Sachverhaltes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 36 Der Senat konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).
- 37 Der in der mündlichen Verhandlung gestellte statthafte (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Normenkontrollantrag richtet sich - sachdienlich - gegen die am 12. Juni 2013 beschlossene Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „.....“ in der Gestalt, die sie durch das ergänzende Verfahren mit der Bekanntmachung vom 28. Juni 2013 gefunden hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. März 2010 - 4 CN 3.09 -, juris Rn. 3).
- 38 Dieser Normenkontrollantrag ist zulässig (1.) und begründet (2.).
- 39 1. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind insgesamt erfüllt.

- 40 1.1 Die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist gewahrt. Die Antragsteller sind auch antragsbefugt.
- 41 Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist jede natürliche Person antragsbefugt, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Hierfür ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass der jeweilige Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die Festsetzungen des Bebauungsplans oder deren Anwendung in einem subjektiven Recht verletzt wird. Eine solche Rechtsverletzung kann sich - insbesondere bei planbetroffenen Grundstücken - aus einem Verstoß gegen das in § 1 Abs. 7 BauGB enthaltene Abwägungsgebot ergeben. Dieses Gebot hat hinsichtlich solcher privater Belange drittschützenden Charakter, die für die Abwägung erheblich sind. Antragsbefugt ist also auch, wer sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang berufen kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. August 2000, Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 142 und Urt. v. 16. April 2014 - 4 CN 6.14 -, juris Rn. 8). Allerdings sind nicht alle privaten Belange für die Abwägung erheblich, sondern nur solche, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulichen Bezug haben. Nicht abwägungsbeachtlich sind danach insbesondere geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, oder solche, die für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren.
- 42 Eine planbedingte Zunahme von Geräuschimmissionen, wie sie die Antragsteller geltend machen, gehört grundsätzlich zum Abwägungsmaterial und auch zu den wesentlichen Belangen, die in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht der Ermittlung und Bewertung bedürfen. Lärmbelästigungen sind insbesondere nicht erst dann abwägungsbeachtlich, wenn sie als schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen sind oder gar die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Ist der Lärmzuwachs allerdings nur geringfügig oder wirkt er sich nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück aus, so muss er nicht in die Abwägung eingestellt werden. Ob vermehrte Lärmbeeinträchtigungen mehr als geringfügig zu Buche schlagen, lässt sich nicht anhand fester Maßstäbe beurteilen. Es bedarf vielmehr einer wertenden Betrachtung der konkreten Verhältnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen

Vorbelastung und der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebiets (SächsOVG, NK-Urt. v. 12. Januar 2010 - 1 D 11/07 -, juris Rn. 111 f.; VGH BW, NK-Urt. v. 24. Februar 2016 - 3 S 1256/15 -, juris Rn. 40 m. w. N.).

- 43 Nach diesem Maßstab ist eine zulasten der Antragsteller fehlerhafte Abwägung nicht offensichtlich ausgeschlossen. Die Antragsteller, die an ihrem planbetroffenen Hausgrundstück mit der Auflassungsvormerkung eine dingliche Rechtsposition innehaben, machen geltend, die 2. Änderung des Bebauungsplans „.....“ führe zu einer Erhöhung der Lärm- und Abgasimmissionen, weil sie im Sondergebiet 138 Parkplätze, neben ihrem Wohnhaus ein eingeschränktes Gewerbegebiet, die Verbreiterung der H....straße für den Busverkehr und in ihrer unmittelbaren Umgebung Bushaltestellen vorsehe. Danach lässt sich eine planbedingte beachtliche Lärmzunahme nicht offensichtlich nach jeglicher Betrachtungsweise ausschließen. Dass die Änderungssatzung die Lärmproblematik für die Anwohner der H....straße nicht neu aufgeworfen habe, wie die Antragsgegnerin geltend macht, ist dagegen nicht offensichtlich, weil der Bebauungsplan „.....“ in der Fassung der 1. Änderung weder eine Verbreiterung der H....straße regelte noch 138 Parkplätze in dem südwestlich des Hausgrundstücks der Antragsteller festgesetzten Sondergebiet vorsah.
- 44 1.2 Die Antragsteller sind auch nicht nach § 47 Abs. 2a VwGO präkludiert. Nach dieser Vorschrift ist der gegen einen Bebauungsplan gerichtete Antrag einer natürlichen Person unzulässig, wenn sie nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Die als Sachurteilsvoraussetzung von Amts wegen zu prüfende Präklusionsregelung des § 47 Abs. 2a VwGO verlangt, dass der jeweilige Antragsteller (BVerwG, Urt. v. 11. September 2014 - 4 CN 3.14 -, juris Rn. 11) - nicht lediglich ein Dritter - bei der Planaufstellung überhaupt rechtzeitig Einwendungen erhoben hat und jedenfalls eine dieser Einwendungen im Normenkontrollverfahren geltend macht. Er ist nicht gehindert, sich im Normenkontrollverfahren auch auf solche Einwendungen zu berufen, die er zuvor nicht geltend gemacht hat (BVerwG, Urt. v. 24. März 2010 - 4 CN 3.09 -, juris Rn. 14).

- 45 Die gesetzliche Präklusionswirkung tritt nur ein, wenn in der Bekanntmachung der Auslegung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und die Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung des Planentwurfs sowie der Hinweis ordnungsgemäß waren (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Oktober 2010 - 4 CN 4.09 -, juris Rn. 9; Urt. v. 11. September 2014 a. a. O. Rn. 12). Dementsprechend kann eine Präklusion nach § 47 Abs. 2a VwGO nicht eintreten, wenn eine Bekanntmachung den nach § 3 Abs. 2 BauGB erforderlichen Hinweis auf verfügbare Umweltinformationen vermissen lässt (BVerwG, Urt. v. 29. September 2015 - 4 CN 1.15 -, juris Rn. 9). Führt die Gemeinde während eines anhängigen Normenkontrollverfahrens - wie hier - ein ergänzendes Verfahren durch, wird der anhängige Normenkontrollantrag jedoch nicht nachträglich gemäß § 47 Abs. 2a VwGO unzulässig, wenn die Antragsteller im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung keine Einwendungen mehr erheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. März 2010 - 4 CN 3.09 - juris Rn. 15).
- 46 Ausgehend hiervon scheidet eine Präklusion aus, weil die Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 14. April 2011 fristwährend Einwendungen erhoben haben, die sie im Normenkontrollverfahren weiter verfolgen. Darüber hinaus enthielt die Bekanntmachung zur Offenlage des letzten Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans auch keinen Hinweis auf vorliegende Umweltinformationen. Für den Ausschluss der Präklusionswirkung kommt es nicht darauf an, ob der Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gerügt worden ist (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 11. September 2014 - 4 CN 1.15 -, juris Rn. 7 a. E.) und ob die vorgenannten Unbeachtlichkeitsregelungen mit Unionsrecht in Einklang stehen (über das dazu vom BVerwG zugelassene Revisionsverfahren 4 CN 3.16 ist noch nicht entschieden).
- 47 1.3 Schließlich ist der Normenkontrollantrag auch nicht deshalb unzulässig, weil den Antragstellern nicht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis zur Seite stünde.
- 48 Besteht - wie hier - eine Antragsbefugnis, so ist regelmäßig auch das für einen Normenkontrollantrag erforderliche Rechtsschutzinteresse gegeben (BVerwG, Beschl. v. 29. September 2015 - 4 BN 25.15 -, juris Rn. 6). Das Rechtsschutzfordernis soll nur verhindern, dass Gerichte in eine Normprüfung eintreten, deren Ergebnis für den

Antragsteller wertlos ist, weil es seine Rechtsstellung nicht verbessern kann. Es ist aber nicht erforderlich, dass die begehrte Unwirksamkeitserklärung unmittelbar zum eigentlichen Rechtsschutzziel führt (so ausdrücklich BVerwG a. a. O.).

- 49 Die Inanspruchnahme des Gerichts ist für den Antragsteller allerdings nutzlos, wenn bei einer Unwirksamkeit der angegriffenen Norm die Vorgängerregelung wieder auflebt und der Antragsteller nach dieser den gleichen Verboten und Beschränkungen unterliegt oder die Vorgängerregelung für den Antragsteller ungünstiger ist und er seine Rechtsposition daher verschlechtert. Unnütz in Anspruch genommen wird das Normenkontrollgericht nur dann, wenn der Antragsteller unabhängig vom Ausgang des Normenkontrollverfahrens keine reale Chance hat, sein eigentliches Ziel zu erreichen, und daher unzweifelhaft ist, dass der Antragsteller seinem Rechtsschutzziel selbst dann auf unabsehbare Zeit nicht näherkommen kann, wenn die Norm für unwirksam erklärt wird. Am fehlenden Rechtsschutzinteresse scheitert ein Normenkontrollantrag ferner dann, wenn es einen anderen einfacheren Weg zu dem erstrebten Ziel gibt (vgl. etwa VGH BW, NK-Urt. v. 28. Juni 2016 - 1 S 1243/15 -, juris Rn. 45 m. w. N.).
- 50 Nicht zuletzt kann das Rechtsschutzinteresse fehlen, wenn der Antragsteller sein prozessuales Antragsrecht verwirkt hat. Der Rechtsgedanke der Verwirkung als Unterfall des Grundsatzes von Treu und Glauben ist auch im öffentlichen Recht anwendbar. Die Verwirkung als Hauptanwendungsfall des Verbots widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Für die Annahme der Verwirkung genügt also - anders als für den Eintritt der Verjährung - nicht der bloße Zeitablauf. Vielmehr muss der Berechtigte innerhalb eines längeren Zeitraums unter Verhältnissen untätig geblieben sein, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt. Erst dadurch wird eine Situation geschaffen, auf die der jeweilige Gegner vertrauen, sich einstellen und einrichten darf. Verwirken kann neben einem materiellen Anspruch auch eine prozessuale Befugnis. Ob ein Recht verwirkt ist und die Ausübung beziehungsweise Geltendmachung deshalb unzulässig ist, kann immer nur angesichts der besonderen

Umstände des konkreten Einzelfalls beurteilt werden (vgl. etwa NdsOVG, Beschl. v. 5. Februar 2015 - 5 ME 211/14 -, juris Rn. 11 m. w. N.).

- 51 Ausgehend hiervon liegt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für den Normenkontrollantrag vor. Die Antragsteller können ihre Rechtsstellung mit der begehrten Normenkontrollentscheidung verbessern. Bei einer gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit der 2. Änderung lebt der Bebauungsplan „.....“ in seiner vorherigen Fassung wieder auf, die die von den Antragstellern im Einzelnen beanstandeten Festsetzungen nicht enthält. Soweit die Unwirksamkeit der angegriffenen Änderungssatzung auch mit Nachteilen für die Antragsteller verbunden ist, weil die frühere Fassung des Bebauungsplans auch Festsetzungen enthält, die für sie ungünstiger sind als die Festsetzungen der streitigen Änderungsplanung, ändert dies an der vorgenannten Beurteilung nichts. Ausschlaggebend in diesem Zusammenhang ist allein der Umstand, dass die vorangegangene Planung zumindest auch günstigere Festsetzungen für die Antragsteller vorgesehen haben.
- 52 Soweit die Antragsgegnerin der Auffassung ist, das Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller fehle deswegen, weil die Stellung des vorliegenden Normenkontrollantrages treuwidrig sei, kann ihr der Senat nicht folgen. Auch wenn die Antragsteller bereits beim Erwerb des in einem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Hausgrundstücks in Betracht ziehen mussten, dass die mit der Bauleitplanung der Antragsgegnerin vorgesehene Sport- und Freizeitnutzung des Plangebiets u. a. zu erhöhten Immissionsbelastungen führen würde, konnte die Antragsgegnerin nach den Umständen des Einzelfalls nicht darauf vertrauen, dass sich die Antragsteller mit jeglichen Änderungen der Festsetzungen zu ihrem Nachteil abfinden würden.
- 53 2. Der Normenkontrollantrag ist begründet. Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „.....“ in der Gestalt, die sie durch das ergänzende Verfahren gefunden hat, verstößt in beachtlicher Weise gegen höherrangiges Recht.
- 54 Der Änderungsbebauungsplan leidet sowohl an einem Ausfertigungsmangel (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO) als auch an einem beachtlichen Ermittlungs- und

Bewertungsmangel (§ 2 Abs. 3 BauGB); dies führt zur Gesamtnunwirksamkeit des Änderungsplans.

- 55 2.1 Gemeindliche Satzungen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO durch den Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Aus der Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion folgt, dass vor der Bekanntmachung als Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens geprüft werden muss, ob die bekanntzumachende Fassung der Satzung mit der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung übereinstimmt; die Vornahme dieser Prüfung muss auch erkennbar sein. Das ist nach der in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörterten Senatsrechtsprechung (Urt. v. 26. September 2014 - 1 A 799/12 -, juris Rn. 22) nicht der Fall, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Satzung bereits vor der Ausfertigung der Originalurkunde angeordnet wurde. Beruht der bekanntgemachte Bebauungsplan nicht auf der Ausfertigung, liegt ein Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO vor, der nach Maßgabe des sächsischen Landesrechts nicht durch Zeitablauf unbeachtlich wird (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SächsGemO) und auch von Amts wegen zu berücksichtigen ist.
- 56 Ein solcher Fall liegt hier vor. Die maßgebliche Ausfertigung des streitbefangenen Änderungsplans erfolgte am 19. Juni 2013. Dies ergibt sich aus dem entsprechenden Verfahrensvermerk auf der Planurkunde zur 2. Änderung des Bebauungsplans und entspricht dem Vorbringen der Antragsgegnerin (Schriftsatz v. 11. Februar 2016, S. 2 oben). Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Antragsgegnerin am 28. Juni 2013. Dort wurde darauf hingewiesen, dass der Stadtrat am 12. Juni 2013 die Änderungsplanung beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt habe und die beschlossene Satzung rückwirkend zum 29. Juni 2012 in Kraft trete. Des Weiteren enthält die Bekanntmachung u. a. Hinweise auf die Regelungen des § 4 Abs. 4 SächsGemO, des § 47 Abs. 2a VwGO und des § 215 BauGB. Der Text wurde vom Oberbürgermeister (Dr. K....) unterschrieben, wobei die Unterschriftenzeile als Datum der Unterschrift den 13. Juni 2013 ausweist. Im Hinblick darauf steht zur Überzeugung des Normenkontrollsenats fest, dass die Bekanntmachung der streitigen Satzung bereits am 13. Juni 2013 - also vor deren Ausfertigung am 19. Juni 2013 - angeordnet wurde und dementsprechend ein Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO vorliegt, wie es in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde.

- 57 Die dagegen gerichteten Einwendungen der Antragsgegnerin greifen nicht durch. Soweit sie der Verfügung vom 13. Juni 2013 den Charakter einer Bekanntmachungsanordnung abspricht und sie als „erste“ Ausfertigung der Satzung einstuft, kann ihr der Senat nicht folgen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin oder sein Vertreter tatsächlich mit einem Vermerk am 13. Juni 2013 die Satzung ausfertigen wollte. Das ergibt sich aus Folgendem:
- 58 Das sächsische Landesrecht unterscheidet zwischen der vom Vorsitzenden des Gemeinderats zu unterzeichnenden Niederschrift über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Gemeinderats, die u. a. den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat (§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) einerseits und der Ausfertigung von Satzungen durch den Bürgermeister (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO) andererseits und macht damit deutlich, dass es sich um zwei unterschiedliche, nebeneinander erforderliche Vorgänge handelt. Erst und nur durch die Ausfertigung der Satzung wird die Originalurkunde erstellt, die ihrerseits Grundlage und Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist. Die Herstellung einer Originalurkunde gewinnt dabei besondere Bedeutung, wenn nicht die Satzung selbst ortsüblich bekannt gemacht wird, sondern lediglich die Genehmigung der Satzung veröffentlicht wird und daneben der Bebauungsplan mit der Begründung und den zusammenfassenden Erklärungen nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten ist (§ 10 Abs. 3 BauGB). Für den Fall, dass eine Satzung aus einem Plan und einem Textteil besteht, genügt es nach der Rechtsprechung des Senats, dass lediglich der Satzungstext ausgefertigt worden ist und durch eindeutige Angaben im Satzungstext oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des Plans zur Satzung ausgeschlossen ist, dieser gewissermaßen durch eine „gedankliche Schnur“ mit dem Satzungstext verbunden ist (NK-Urt. v. 23. Oktober 2000, SächsVBl. 2001, 79 = NVwZ-RR 2001, 426; NK-Urt. v. 11. Juli 2013 - 1 C 11/12 -, juris Rn. 76 f.). Nach sächsischem Landesrecht kann eine Ausfertigung des Bebauungsplans hingegen nicht in der Unterschriftsleistung des Bürgermeisters unter dem Sitzungsprotokoll i. S. v. § 40 SächsGemO oder einem gesondert gefertigten Auszug aus dem Sitzungsprotokoll mit der Wiedergabe des Beschlusses über den Bebauungsplan gesehen werden. Auszufertigen ist die Satzung, nicht hingegen der Wortlaut des Beschlusses über die Satzung. Insoweit kann die Rechtsprechung zur

„gedanklichen Schnur“ nicht herangezogen werden, da sich die Unterschrift des Bürgermeisters nicht auf einem Bestandteil der Satzung befindet (SächsOVG, NK-Urteil v. 13. März 2008 - 1 D 6/07 -, juris Rn. 25). Wirksame Ausfertigungsvermerke müssen sich auf der Planurkunde befinden.

- 59 Ungeachtet dessen hat der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin allein bei seiner Unterschriftsleistung auf der Planzeichnung angeführt, dass diese hierdurch „ausgefertigt“ wird, was verdeutlicht, dass er erst im diesem Zeitpunkt einen Ausfertigungswillen hatte.
- 60 Soweit die Antragsgegnerin demgegenüber auf § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 2, 8 SächsKomBekVO verweist, ist dies nicht zielführend. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass förmlich gesetzte Rechtsnormen verkündet werden; denn die Verkündung stellt einen integrierenden Teil der förmlichen Rechtsetzung dar, ist also Geltungsbedingung. Verkündung bedeutet regelmäßig, dass die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können. Diese Möglichkeit darf auch nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein. Konkrete weitere Gebote für die Ausgestaltung des Verkündungsvorganges im Einzelnen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip unmittelbar nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. November 1983, BVerfGE 65, 283, 291). Bebauungspläne gehören als Satzungen zu den förmlich gesetzten Rechtsnormen (BVerwG, Beschl. v. 16. Mai 1991, BVerwGE 88, 204, 207). Bei ihnen ist allerdings nur die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Im Übrigen genügt es, den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, auf Verlangen über den Inhalt Auskunft zu geben und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB; vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. Juni 2010 - 4 BN 55.09 -, juris). Diese Rechtslage steht der Auffassung des Senats, dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO vorliegt, wenn die öffentliche Bekanntmachung der betroffenen Satzung vor der Ausfertigung angeordnet wurde, nicht entgegen.

- 61 Der Ausfertigungsmangel betrifft die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans insgesamt und führt zur Unwirksamkeit dieser Satzung.
- 62 2.2. Ein weiterer Verfahrensmangel liegt darin, dass die Antragsgegnerin die für die Abwägung bedeutenden Belange des Lärmschutzes für Anlieger der H....straße unter Verletzung von § 2 Abs. 3 BauGB nicht ermittelt hat. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben dieser Norm decken sich mit den Anforderungen, die die Rechtsprechung aus dem Abwägungsgebot entwickelt hat (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2012 - 4 CN 2.11 -, juris Rn. 9). Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten zutreffend zu ermitteln und zu bewerten.
- 63 Eine planbedingte Zunahme von Geräuschimmissionen gehört grundsätzlich zum Abwägungsmaterial und auch zu den wesentlichen Belangen, die in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht der Ermittlung und Bewertung bedürfen. Lärmbelästigungen sind insbesondere nicht erst dann abwägungsbeachtlich, wenn sie als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind oder gar die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Ist der Lärmzuwachs allerdings nur geringfügig oder wirkt er sich nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück aus, so muss er nicht in die Abwägung eingestellt werden. Ob vermehrte Lärmbeeinträchtigungen mehr als geringfügig zu Buche schlagen, lässt sich nicht anhand fester Maßstäbe beurteilen. Es bedarf vielmehr einer wertenden Betrachtung der konkreten Verhältnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbelastung und der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebiets (SächsOVG, NK-Urt. v. 12. Januar 2010 - 1 D 11/07 -, juris Rn. 110 ff; VGH BW, NK-Urt. v. 2. März 2016 - 8 S 848/13 -, juris Rn. 44).
- 64 Ausgehend hiervon hätte die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall ermitteln müssen, welche Lärmbelastungen für die Anwohner der H....straße mit der Umsetzung der streitigen Änderungsplanung verbunden sind. Dieser Pflicht ist sie trotz der entsprechenden Einwendung der Antragsteller im Aufstellungsverfahren nicht hinreichend nachgekommen. Eine Schallimmissionsprognose oder eine vergleichbare gutachterliche Stellungnahme, die belastbare Aussagen für die zu erwartenden

Lärmbelastungen für die Anwohner der H....straße auch für den „worst case“ enthält, hat sie nicht eingeholt; insoweit liegt ein Ermittlungsdefizit vor.

- 65 Dem Einwand der Antragsgegnerin, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „.....“ wegen der bestehenden Vorbelastung keine nennenswerte planbedingte Zunahme von Geräuschemissionen für die Anwohner der H....straße verbunden sei, kann der Senat nicht folgen. Allein die mit der Änderungsplanung vorgesehene Einrichtung eines Busverkehrs über die H....straße und die Zulassung von Bushaltestellen im Wendehammer dieser Straße ist möglicherweise mit einem nicht unerheblichen Mehr an Lärm verbunden, was Anlass zur Einholung einer entsprechenden Untersuchung hätte geben müssen. Dessen ungeachtet hätten die mit der 2. Änderung vorgesehenen Festsetzungen zu dem Sondergebiet die Antragsgegnerin hierzu veranlassen müssen. Denn auch diese Festsetzungen können bereits für sich genommen mit einer wesentlichen Verschlechterung der Lärmsituation für die Anwohner der H....straße verbunden sein. Dies gilt umso mehr, als weder der ursprüngliche Bebauungsplan „.....“ selbst noch dessen 1. Änderung über die Festsetzung als Sondergebiet „(Segel-)Hafen/Surfen“ hinaus genauere Festsetzungen dazu enthielt, welche (Haupt-)Anlagen dort allgemein zulässig, unzulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sein sollten (zu diesem Erfordernis BVerwG, Urte. v. 14. April 1989 - 4 C 52.87 -, juris Rn. 16). Ausführungen dazu fanden sich nur in den jeweiligen Planbegründungen. Erst in der Fassung der 2. Änderung enthält der Bebauungsplan „.....“ in Nr. 1.4 ergänzende textliche Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nutzungen. Danach sind nunmehr Gewerbebetriebe der Dienstleistungen für Hafen-, Sport- und touristische Nutzungen, Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung des im übrigen vergrößerten Sondergebietes sowie Schank- und Speisewirtschaften, Ferienwohnungen, die aufgrund ihrer Größe und Ausstattung auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen, mit einem Anteil von max. 45% der insgesamt im Sondergebiet errichteten Geschossfläche zulässig. Des Weiteren enthält der Plan nach seiner streitigen 2. Änderung erstmals die Festsetzung, dass im Sondergebiet maximal 138 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und Stellplätze für Fahrräder zulässig sind. Im Hinblick darauf können die durch die 2. Änderung hinzugefügten Festsetzungen für das Sondergebiet mit einer nicht unwesentlichen Verschlechterung der Lärmkulisse für die Anwohner der H....straße verbunden sein.

- 66 Soweit die Antragsgegnerin demgegenüber auf die tatsächliche Lärmbelastung im Bereich der H....straße vor der 2. Änderungsplanung verweist, kann ihr der Senat ebenfalls nicht folgen, weil die Frage, inwieweit die Lärmschutzbelange noch abwägungsrelevant sind, maßgeblich davon abhängt, welche Nutzungen der Bebauungsplan in seiner vorherigen Fassung zugelassen hat. Im Übrigen weisen die Antragsteller zu Recht darauf hin, dass sich ein Ermittlungsdefizit nicht deshalb verneinen lässt, weil im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die zu erwartenden Lärmbelastungen durch die Festsetzung einer öffentlichen Parkfläche für ca. 55 Fahrzeuge im nordwestlichen Planbereich südlich des M....wegs durch eine schalltechnische Untersuchung ermittelt wurden. Nach Überzeugung des Senats ist die Situation im Umfeld dieses Parkplatzes mit derjenigen im Bereich der H....straße schon deshalb nicht vergleichbar, weil eine weitaus größere Anzahl an Stellplätzen in Rede steht; hinzu tritt der vorgesehene Busverkehr.
- 67 Der Verfahrensverstoß nach § 2 Abs. 3 BauGB ist nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich, weil der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis von Einfluss gewesen ist. Dem Aufstellungsvorgang ist zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin ohne Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme davon ausging, dass die streitige Änderungsplanung nicht zu einer höheren Lärmbelastung im Bereich der H....straße führt. Dies ergibt sich u. a. aus der Abwägungsvorlage für den Stadtratsbeschluss, die zu den Einwendungen der Antragsteller vom 14. April 2011 ausführt, dass die Belastung durch den Pkw-Verkehr gesenkt werde und auch durch das festgesetzte Gewerbegebiet keine verkehrliche Mehrbelastung erwarten lasse. Nach den Umständen des Falles besteht auch die konkrete Möglichkeit, dass die Planung ohne diesen Verfahrensmangel anders ausgefallen wäre. Der Ermittlungsmangel ist schließlich durch das Anwaltsschreiben vom 1. Juli 2013 innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB nach der ursprünglichen Bekanntmachung der 2. Änderung gerügt worden. Einer erneuten Rüge nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur Behebung eines Bekanntmachungsmangels bedurfte es nach Auffassung des Senats nicht, weil keine erneute Abwägung erfolgte (zur Abgrenzung: BVerwG, Beschl. v. 10. Januar 2017 - 4 BN 18.16 -, juris Rn. 7 m. w. N.).
- 68 Ob der Ermittlungsmangel für sich genommen zur Unwirksamkeit des gesamten Änderungsplans führt (zum Maßstab: BVerwG, Urt. v. 11. September 2014 - 4 CN

3.14 -, juris Rn. 26), kann angesichts des festgestellten Ausfertigungsmangels, der zur Gesamtwirksamkeit der 2. Änderung führt, dahinstehen.

69 3. Mit Blick auf die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung merkt der Senat Folgendes an:

70 Der von den Antragstellern erstmals mit Schriftsatz vom 20. Januar 2016 gerügte Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist durch Zeitablauf unbeachtlich geworden. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Voraussetzung für die Geltung der Rügefrist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist, dass bei Inkraftsetzung des Bebauungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Letzteres ist hier (jedenfalls) durch die Bekanntmachung vom 28. Juni 2013 erfolgt. Ob die gesetzliche Unbeachtlichkeitsregelung zu § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit den Anforderungen des Unionsrechts in Einklang steht, ist Gegenstand des Revisionsverfahrens 4 CN 3.16, über das im Zeitpunkt der abschließenden Senatsberatung vom Bundesverwaltungsgericht nicht entschieden wurde.

71 Ein Bestimmtheitsmangel, wie ihn der Senat erwogen hat, liegt nicht vor. Ein Bebauungsplan muss als Rechtsnorm den aus dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) abzuleitenden Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechen. Es muss - gegebenenfalls nach entsprechender Auslegung - hinreichend konkret und klar zu erkennen sein, welche Regelungen mit welchem Inhalt normative Geltung beanspruchen. Diesen Anforderungen entspricht die streitige Änderungssatzung. Nichts anderes ergibt sich aus dem Umstand, dass die Planurkunde nach der 2. Änderung nur die aktuellen Darstellungen und Festsetzungen enthält, die nunmehr gelten, ohne zu bestimmen, welche zeichnerischen und textlichen Festsetzungen Gegenstand der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans waren. Denn der Gegenstand ergibt sich im Wesentlichen aus der Planbegründung, die zur Auslegung ergänzend heranzuziehen ist.

- 72 Ob nachträgliche Änderungen im letzten ausgelegten Entwurf der 2. Änderung ohne erneute Auslegung (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB) erfolgen durften (zum Maßstab: SächsOVG, NK-Urt. v. 9. Mai 2014, SächsVBl. 2015, 9), ist nach Ablauf der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB für das Normenkontrollverfahren unerheblich.
- 73 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.
- 74 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

gez.:

Kober

Tischer

Beschluss vom 2. Februar 2017

Der Streitwert für das Normenkontrollverfahren wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 20.000,00 € festgesetzt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

gez.:

Kober

Tischer